

Menschenrechte als Ausformungen der Gerechtigkeit

Eine Skizze

von Dieter Witschen

Iustitia est auriga iurium hominis. In Abwandlung eines Topos aus der klassischen Tugendethik, wonach die Klugheit unter den Kardinaltugenden die Lenkerin ist (*prudentia est auriga virtutum*), läßt sich die These, die es im weiteren ein wenig zu entfalten gilt, so formulieren: Ethisch betrachtet ist das Prinzip der Gerechtigkeit die regulative Idee für die Menschenrechte; kein anderes ethisches Prinzip ist so geeignet wie dieses, unter verschiedenen Rücksichten dem Codex der Menschenrechte seine sinngestaltende Richtungsweisung zu geben. Oder anders gesagt: Bei einer systematischen, sprich: normativ-ethischen Betrachtung können diese Rechte als Ausformungen des ethischen Grundprinzips der Gerechtigkeit begriffen werden, näherhin als Konkretisierungen auf einer mittleren Ebene für deren Grundformel, die des »*sum cuique*«. Das, was jedem Menschen als das »Seine zusteht«, worauf der Mensch also in einer elementaren Weise einen begründeten Anspruch hat, das sind zuvorderst bestimmte fundamentale, – rechtsphilosophisch gesprochen – subjektive Rechte, die den Ehrennamen »Menschenrechte« tragen.

Läßt sich ein Nachweis führen, daß diese Rechte den inhaltlichen Kern einer verallgemeinerungsfähigen Konzeption von Gerechtigkeit ausmachen, dann können im übrigen bestimmte Standardeinwände gegenüber Antwortversuchen auf eine der ethischen Ur-Fragen, auf die nämlich: »Was ist Gerechtigkeit?«, als in einer spezifischen Weise widerlegbar betrachtet werden. Ist mit dieser, als solcher ja keineswegs eindeutigen Frage gemeint, welche Maßstäbe für das Handeln diese ethische Grundidee an die Hand gibt, so wird zum einen der Vorwurf erhoben, daß die einzelnen Antworten letztlich unbestimmt, vage, wenn nicht gänzlich inhaltsleer bleiben, oder zum anderen der Vorwurf, daß sie allenfalls rein relative, von kontingenten Bedingungen unterschiedlichster Art abhängige sind. Die Menschenrechte enthalten nun zweifelsohne operationalisierbare Handlungsorientierungen, und es dürfte in der neueren Zeit keinen anderen Verhaltenscodex geben, der sich weltweit einer so weitgehenden Zustimmung sicher sein kann.

1. Menschenrechte als Ausformungen der Gerechtigkeit – allgemeine Überlegungen

Vorausgesetzt, daß die Menschenrechte nicht ausschließlich als ein Rechtsinstitut zu verstehen sind, sondern auch ein ethisches Fundament haben – warum kommt in erster Linie das Prinzip der Gerechtigkeit als Inbegriff der menschenrechtlich relevanten Prinzipien normativ-ethischer Art in Betracht? Warum ist das Konzept der Menschenrechte ethisch betrachtet primär und umfassend als eines der Gerechtigkeit anzusehen (und nicht etwa als eines der Freiheit oder der Brüderlichkeit (Solidarität), um nur die beiden anderen Grundideen zu nennen aus der losungsartigen Trias der Französischen Revolution, die für die Entwicklung der Menschenrechte mit bahnbrechend gewesen ist)? Das läßt sich vorgängig zu detaillierteren Überlegungen allgemein unter zweierlei Rücksichten erklären.

Zum einen vom Materialobjekt der Menschenrechte her. Deren Gegenstand und Aufgabe ist es, Individuen vor elementaren und wiederkehrenden Unrechtszufügungen zu schützen, wie sie gewalttätige Angriffe auf das Leben, die körperliche Integrität und die Sicherheit, das Verursachen von Unfreiheit, Unterdrückung, Verfolgung und Vertreibung, von Rechtlosigkeit und Willkür, von Intoleranz und Bevormundung, von Diskriminierung und eklatanter Benachteiligung, von sozialer Not u. a. m. darstellen. Durch derartige Unrechtszufügungen werden elementare Werte, die für ein Menschsein-Können, für die Sicherung und Entfaltung des Menschseins unverzichtbar sind, verletzt. Da vor jenen, die durch zurechenbares Handeln verursacht werden, ausnahmslos jeder Mensch sich geschützt wissen will und da durch sie das menschliche Zusammenleben in jedweder Gesellschaft und Kultur in einer fundamentalen Weise gestört wird, wird der entsprechende Schutz des Menschen als eine Angelegenheit der Menschenrechte betrachtet. Jeder Mensch hat – positiv gewendet – ein elementares Recht auf den Schutz bzw. die Gewährleistung der Werte, die für eine menschliche Lebensführung fundierend sind, die als unabdingbare Elemente des Menschseins am dringlichsten zu realisieren sind.

Vom Typus ihrer Begründung her ist eine Menschenrechts-Ethik dem Genus einer »right-based-morality«¹ zuzuordnen, da der Anspruch/das Recht auf etwas die Grundkategorie der Argumentation ist. Ein Menschenrecht kann in seiner Grundstruktur normativ-ethisch so begründet werden: Dieses oder jenes stellt für jeden Menschen einen elementaren Wert dar, der für die Ermöglichung seines Menschseins konstitutiv ist; daher hat jeder Mensch ein Recht auf die Sicherung dieses Wertes, die notwendig ist wegen der negativen, destruktiven Potentialitäten des Menschen. Menschenrechte werden bestimmt aus der Perspektive der Berechtigten, konkreter aus der Perspektive schutzbedürftiger Opfer überlegener Macht, von der ein nicht zu rechtfertigender Gebrauch gemacht wird. In Anbetracht dieser Grundstruktur liegt es nahe, Menschenrechte als Ausdifferenzierungen der Gerechtigkeit zu begreifen, läßt sich doch die allgemeine Einsicht eines Thomas von Aquin: »Jus est objectum justitiae«² im Blick auf diese elementare Schicht von

¹ Vgl. R. Dworkin, *Taking Rights Seriously*, Cambridge Mass. ⁶1979, 171–172; J.L. Mackie, *Can there be a right-based moral theory?*, in: J. Waldron (Hg.), *Theories of rights*, Oxford 1984, 168ff.

² *Th.v. Aquin*, S.th. II – II q.57 a.1.

Rechten in dieser Weise applizieren: »Jura hominis est objectum justitiae«, fordert doch die Gerechtigkeit die Anerkennung der Rechte jedes Menschen bzw. die Negation gravierenden Unrechts, schließt diese doch aus, daß die Maximen für das soziale Leben reine Willkür und pure Macht oder das alleinige Streben nach eigenen Vorteilen sein dürfen. Spezifischer sind die Menschenrechte, was deren Anwendungsbereich betrifft, Gegenstand der politischen Gerechtigkeit, geht es doch bei ihnen um das Verhältnis zwischen Individuen und sozialen Gebilden, in erster Linie den jeweiligen Staaten, wobei – jedenfalls nach herkömmlicher Auffassung – Individuen ihre Träger und soziale Gebilde, in Sonderheit die Staaten ihre Adressaten sind. Ein Staat als Herrschaftsgebilde mit weitreichenden Machtbefugnissen ist allerdings nicht nur ihr Garant, sondern auch ihr Bedroher.

Zum anderen läßt sich vom Formalobjekt der Menschenrechte, von der Art ihres Anspruchs her zeigen, warum diese als Ausformungen der Gerechtigkeit zu verstehen sind. Ihre Sicherung bzw. Durchsetzung ist nämlich strikt geschuldet; sie ist nicht etwa Angelegenheit von moralischen Motiven von der Art eines Wohlwollens, einer Barmherzigkeit, eines Mitleides, einer freiwilligen Hilfe. Sie ist näherhin sowohl moralisch als auch rechtlich unbedingt geschuldet. Die sachlogische Abfolge ist dabei diese: Menschenrechte nicht anders als Gerechtigkeitsforderungen sind als zunächst moralisch begründet zu begreifen; dies ist mit ihrem präpositiven Charakter, also ihrer logischen Vorgängigkeit zur rechtlichen Positivierung gegeben. Menschenrechtliche Forderungen bleiben aber nicht auf einer rein moralischen Ebene stehen; um ihrer Durchsetzbarkeit willen ist ihnen eine Tendenz zur Verrechtlichung inhärent. Obgleich Menschenrechte auch dann von ihrer moralischen Geltung nichts verlieren, wenn sie nicht rechtlich positiviert werden, so soll doch das, was in einer elementaren Schicht moralisch gefordert ist, auch legale Anerkennung finden. Es bedarf des Mittels des Rechts und damit der institutionellen Sicherung, da durch das schwächere Mittel des moralischen Einsatzes allein das Angestrebte nicht erreicht werden kann. Was aufgrund ihrer Rechte Menschen strikt geschuldet wird, das wird üblicherweise dem Prinzip der Gerechtigkeit zugeordnet. Von den ethischen Prinzipien ist zudem kein anderes so geeignet wie dieses, den Übergang vom Bereich der Moral zu dem des Rechts zu ermöglichen, die entsprechende Brückenfunktion zu übernehmen.

Daß das Verhältnis zwischen den Menschenrechten und einem ethischen Grundprinzip nicht notwendigerweise ein solches der Ausformung, der Entfaltung zu sein hat, wie dies hier für das zwischen den Menschenrechten und der Gerechtigkeit aufgezeigt werden soll, das sei exkursartig anhand eines andersgearteten Verhältnisses wenigstens angedeutet. So läßt sich das Verhältnis zwischen den Menschenrechten und dem ethischen Grundwert des Friedens auf die Formel bringen: *Opus iurium hominis pax*. Damit ist gemeint, daß zwischen den beiden genannten Größen ein konsekutives Verhältnis in dem Sinne besteht, daß sich Frieden als Folge einstellt, wenn zuvor die Menschenrechte als notwendige Voraussetzung umgesetzt worden sind. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß gravierende Menschenrechtsverletzungen eine der wesentlichen Ursachen für Unfrieden sind; werden diese verhindert, dann kann in der Konsequenz der Zustand eines Friedens erreicht werden. Daß hingegen nicht eine Relation der Ausdifferenzierung zwischen ihnen auszumachen ist, das ergibt sich auch daraus, daß wir weder eine Klasse von

Menschenrechten kennen, die üblicherweise als »Friedensrechte« bezeichnet werden, noch ordnen wir spontan bestimmte Menschenrechte dem übergreifenden Wert des Friedens zu. Das Ethos der Menschenrechte kann auf eine indirekte, nicht direkt intendierte Weise als ein Ethos der Gewaltlosigkeit angesehen werden, da die Respektierung dieser Rechte im Ergebnis bewirkt, daß zahllose Konflikte unter den Menschen unter Beachtung grundlegender Ansprüche nach rechtlichen Regeln gelöst werden, nicht nach dem Prinzip der Macht des Stärkeren oder der Willkür, und damit implizit der Friede gefördert wird.

Im wesentlichen sind es drei Grunddimensionen der Gerechtigkeit, die von den Anwendungsbereichen her menschenrechtlich relevant sind: 1. Gerechtigkeit als Strukturmerkmal. Damit ist eine Eigenschaft von institutionellen Regelungen oder von sozialen Ordnungen, seien diese gesellschaftlicher, politischer oder rechtlicher Art, gemeint. Auf dieser Ebene kommen die Menschenrechte in erster Linie als grundlegende Verfassungsnormen in den Blick. 2. Gerechtigkeit als Handlungsprinzip. Damit werden normativ-ethische Regeln für die Akteure namhaft gemacht, an denen sie ihr Tun zu orientieren haben. 3. Gerechtigkeit als Tugend.³ Damit kommt eine dauerhafte Grundhaltung von Personen in den Blick. Im folgenden konzentrieren wir uns auf die zweite Kategorie, da diese unter gnoseologischer Rücksicht grundlegend für das Verständnis der beiden anderen ist. Sich etwas zu einer Grundhaltung machen heißt, eine bestimmte Handlungsweise, wann immer sie gefordert ist, vollziehen zu wollen. Die Bestimmung der Merkmale der Handlungsweise ist notwendige Bedingung für die Bestimmung des spezifischen Gehalts der Grundhaltung. Eine Struktur bzw. ein Zustand wiederum ist ein Konglomerat oder das Ergebnis von Handlungsweisen, wird durch solche geschaffen. Ein durch Handlungen geschaffener Zustand bildet dann einen vorgegebenen Handlungsrahmen.

2. Menschenrechte als Ausformungen der Gerechtigkeit – spezifische Überlegungen

Lassen bereits die Prolegomena in einer allgemeinen Weise erkennen, warum die Menschenrechte unter ethischer Rücksicht als Ausformungen der Gerechtigkeit begriffen werden können, so ist nunmehr ein entsprechender Nachweis im Detail anzutreten. Dabei sei terminologisch auf eine Distinktion aus der klassischen Gerechtigkeitstheorie – für die die Namen Aristoteles und Thomas von Aquin stehen mögen⁴ – zurückgegriffen, auf die Unterscheidung zwischen der *iustitia universalis* und der *iustitia particularis*.

2.1. Menschenrechte als Ausformungen der *iustitia universalis*

Insbesondere unter zwei Hinsichten lassen sich die Menschenrechte als Entfaltungen der *iustitia universalis* bestimmen: zum einen hinsichtlich ihrer Träger und zum anderen hinsichtlich ihrer Inhalte. Dabei sei – so sei hier im Sinne einer stipulativen Nominaldefi-

³ Zur Gerechtigkeit als menschenrechtlich relevanter Grundhaltung vgl. D. Witschen, »Menschen-Tugenden« – Eine übersehene Dimension des Menschenrechtsethos?, in: TThZ 108 (1999) 139–153.

⁴ Vgl. Aristoteles, Nikomachische Ethik V 2 u. 3; Th.v. Aquin, S.th. II – II q. 58 a. 5–8.

nition festgelegt – unter ›iustitia universalis‹ ein umfassendes, die Einzelemente übergreifendes Merkmal dieses ethischen Prinzips verstanden.

a) Träger der Menschenrechte: Ethischer und rechtlicher Universalismus

Menschenrechte stehen jedem Menschen als Menschen zu.⁵ Deren Inanspruchnahme bzw. Schutz kann mithin nicht davon abhängig gemacht werden, welcher Nation, Rasse, Religionsgemeinschaft, politischen Vereinigung, sozialen Schicht, welchem Geschlecht usw. eine Person angehört. Eine Ausgrenzung nach derartigen Eigenschaften ist bei den Menschenrechten in jedem Fall auszuschließen. Nur solche Rechte verdienen den Ehrennamen »Menschenrechte«, die in der Tat jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehen, bei denen nicht mit dem Wort ›Mensch‹ in dem Kompositum ›Menschenrechte‹ unter der Hand etwa der Weiße, der Mann, der Christ, der Europäer und Amerikaner oder der Bürger mit eigenem Einkommen gemeint ist. Üblicherweise wird davon gesprochen, daß Menschenrechte universal gelten, was selbstverständlich in einem normativen, nicht in einem faktischen Sinne verstanden wird.

Die Universalität der Menschenrechte impliziert ethisch und rechtlich die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen, entspricht damit einer Grundeinsicht der Gerechtigkeit. Diese schließt die Einnahme eines partikularistischen Standpunktes aus, der allen Formen einer Diskriminierung in irgendeiner Weise zugrunde liegt. Der Partikularist erkennt zwar den normativen Grundsatz an, daß ein Selbstwert um seiner selbst willen zu achten ist, spricht aber Menschen mit bestimmten Merkmalen wie den genannten die Selbstzwecklichkeit und damit die Gleichrangigkeit mit den anderen Menschen ab. Jede partikularistische Auslegung der Menschenrechte, jeder Versuch, eine Teilung nach welchem Unterscheidungsmerkmal auch immer bei deren Gewährleistung vorzunehmen, kommt einem Widerspruch in sich gleich. Mit ihrem universalen Anspruch bilden die Menschenrechte den Kern eines Menschheits-Ethos, formulieren sie, wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, »das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal«. Mit der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg, mit der der vorherige Bezugsrahmen der Menschenrechte, nämlich Individuum und Nationalstaat, aufgebrochen worden ist, ist für die Einlösung dieses Anspruchs und damit für die Umsetzung der Idee der Universalität eine wichtige Voraussetzung geschaffen worden.

Der Geltungsgrund für die Universalität der Menschenrechte ist die gleiche Würde jedes Menschen als Person, religiös gesprochen: als Gottes Ebenbild. Daß alle Menschen in ihrer Würde gleich sind, schließt jedoch nicht ein, daß sie auch unter jeder anderen Rücksicht gleich sind. Ein Gleichheitsurteil ist ein Urteil über eine dreistellige Relation: A ist B hinsichtlich der Eigenschaft X gleich: es gewinnt erst durch die Angabe des tertium comparationis seinen identifizierbaren Gehalt. Es gilt mit anderen Worten der Grundsatz formaler Gerechtigkeit: Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln. Aus der grundlegenden menschenrechtlichen Einsicht, daß alle Menschen in ihrer Würde als

⁵ An dieser Stelle übernehme ich in einer geringfügig veränderten Form mehrere Passagen aus meinem Artikel: *D. Witschen, All human rights for all. Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte*, in: *FZPhTh* 43 (1996) 351–354.

Person gleich sind, ergibt sich zwar eine wichtige Beweislastregel, daß nämlich die Menschen gleich zu behandeln sind, sofern es keinen triftigen Grund gibt, sie ungleich zu behandeln, daß der Ausgangspunkt der Erwägungen die präsumtio egalitatis zu sein hat; aus ihr läßt sich jedoch kein Aufschluß darüber gewinnen, was in concreto relevante Gleichheiten oder Ungleichheiten sind, wer damit welche Ansprüche begründet geltend machen kann.

Diese Frage kann im Einzelfall langwierige Kontroversen auslösen. Es ist ein Kennzeichen, ja einer der substantiellsten und wirkmächtigsten Bestandteile der Menschenrechtsentwicklung, daß im Laufe der Zeit aus dem Gedanken einer fundamentalen Gleichheit aller Menschen, wie er im Grunde seit der Antike (Stoa, Christentum) vorlag, für einzelne Lebenssektoren bestimmte politisch-rechtliche Konsequenzen gezogen wurden, daß eine bestimmte Praxis, bei der eine gravierende Ungleichbehandlung lange als gerechtfertigt betrachtet wurde, ihre Legitimation verlor, daß der Kreis der Berechtigten jeweils weitergezogen wurde. Erinnert sei nur daran, daß in einzelnen Ländern erst im 19. Jahrhundert die Erkenntnis der Unvereinbarkeit der Sklaverei mit dem Gleichheitsprinzip ihre rechtliche Umsetzung erfuhr, daß erst in diesem Jahrhundert weitgehende Entschränkungen in den politischen Mitwirkungsrechten, sei es für bestimmte soziale Schichten oder für die Frauen, durchgesetzt werden konnten. Ist in derartigen Kämpfen für eine spezifische Form der Gleichbehandlung, die in der Regel langwierig, mit enormen Mühen verbunden und immer wieder von Rückschritten bedroht sind, von der Universalität der Menschenrechte die Rede, dann wird damit eingeschärft, daß ein Ausschluß bestimmter Gruppen von der Wahrnehmung spezifischer Rechte aufgrund eines nunmehr als irrelevant erkannten Merkmals erfolgt und daher ein Unrecht darstellt, das es zu beseitigen gilt.

Der Gedanke der Universalität der Menschenrechte impliziert aber nicht, daß bei der Bestimmung, wer die Subjekte einzelner Menschenrechte sind, kein anderes Kriterium als allein das der Zugehörigkeit zur Menschheitsgattung zugrundegelegt werden darf. Es gibt zweifelsohne berechnete Spezifizierungen hinsichtlich der Träger einzelner Menschenrechte. Wo z. B. politische Partizipationsrechte wie die auf ein aktives und passives Wahlrecht zu den Menschenrechten gerechnet werden, dort wird es als evident vorausgesetzt werden, daß sie nur Volljährigen, nicht Kindern zustehen. Ein individuelles Freiheitsrecht wie das auf Religionsfreiheit nimmt nur der in Anspruch, der seinen religiösen Glauben öffentlich praktiziert. Um dem Kriterium der Universalität zu genügen, müssen derartige Spezifizierungen – logisch – in jedem Fall mit dem Universalisierungsprinzip vereinbar sein, was bedeutet, daß die Berechtigten des jeweiligen Menschenrechts in Universal- und nicht in Individualbegriffen zu bestimmen sind, und daß in gleichen Situationen gleiche Maßstäbe anzuwenden sind. Auch müssen sie – inhaltlich – Unterscheidungen namhaft machen, für die es wie in den soeben angeführten Beispielen ethisch bzw. rechtlich zureichende Gründe gibt.

b) Grundlegender Inhalt der Menschenrechte: Anerkennung als Rechtsperson

Beim Kompositum ›Menschenrechte‹ beruht nicht nur das, wofür der erste Bestandteil des Wortes steht, daß es sich nämlich bei den MENSCHENrechten um Ansprüche handelt, die jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehen, auf einer Grundeinsicht der

Gerechtigkeit, sondern ebenfalls das, wofür dessen zweiter Bestandteil steht, daß der Gedanke von MenschenRECHTEN nämlich impliziert, daß der Mensch, um mit H. Arendt zu sprechen, »ein Recht, Rechte zu haben.«⁶ hat. Das Prinzip der Gerechtigkeit beinhaltet elementar, den Menschen als Träger von subjektiven Rechten, mit anderen Worten als Rechtssubjekt, als Rechtsperson anzuerkennen. Vorgängig zu den einzelnen Rechten ist ein prinzipieller Rechts-Status jedes Menschen anzuerkennen, was im Hinblick auf die Menschenrechte bedeutet, daß jeder Mensch in einer Ordnung des Rechts und unter dessen Schutz lebt, er Mitglied einer politisch organisierten Gemeinschaft sein kann, daß kein Mensch davon ausgeschlossen wird, daß er in einem Rechtsverhältnis zu jedem anderen steht. Jeden Menschen als Rechtsperson anerkennen meint hier also nicht in einem engeren Sinne, daß dem Menschen rechtliche, sprich: gerichtliche Wege offen stehen, damit er Rechte nicht nur (de jure) hat, sondern sie (de facto) auch bekommt, sondern in einem weiteren Sinne, daß jeder Mensch aufgrund seiner Würde als Person, kantisch gesprochen: aufgrund seiner Selbstzwecklichkeit einen begründeten Anspruch auf Achtung um seiner selbst willen und damit auf die Sicherung elementarer Werte, die für sein Menschsein-Können konstitutiv sind, hat.⁷ Wo ein Mensch nicht als Rechtssubjekt anerkannt wird, dort wird er schlimmstenfalls zur »Unperson« bzw. zum »Untermenschen« erklärt. Dort wird er rein instrumentalisiert, indem man ihn ausschließlich unter der Rücksicht betrachtet, daß er zu irgendeinem Zweck nützlich ist. Oder er wird als reines Objekt fremder Willkür behandelt. Das Axiom »Jeder Mensch hat ein Recht, Rechte zu haben« kann als transzendente Gerechtigkeitsnorm bezeichnet werden – als transzendente deshalb, weil es die Bedingung der Möglichkeit für alle weiteren menschenrechtliche Ansprüche benennt, die Voraussetzung dafür, überhaupt Rechte geltend machen zu können. Als Gehalt der *iustitia universalis* macht es ein Merkmal namhaft, das von allen Menschenrechten, mit denen bestimmt wird, was die Anerkennung bzw. Achtung jedes Menschen als Rechtsperson im politisch-gesellschaftlichen Raum im einzelnen fundamental verlangt, geteilt wird.

⁶ Angesichts der furchtbaren Leiden, die in den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts Millionen von Menschen als staatenlosen Flüchtlingen und als *displaced persons* zugefügt worden sind, hat H. Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: *Die Wandlung* 4 (1949) 754–770, 760, nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die These verteidigt, daß es nur ein einziges Menschenrecht gebe, nämlich »ein Recht, Rechte zu haben«. Dieses eine Recht bestehe darin, Mitglied einer politisch organisierten Gemeinschaft sein zu können, niemals seiner Staatsbürgerschaft, durch die verschiedene Grundrechte garantiert würden, beraubt zu werden. Es komme vorgängig zu den staatsbürgerlichen Rechten jedem Menschen zu und werde nicht durch einen Staat, sondern durch die Gemeinschaft der Nationen garantiert. Ohne es, wenn der Mensch also auf sein reines, sozusagen nacktes Menschsein zurückgeworfen werde und er alle besonderen Qualitäten und Beziehungen eingebüßt habe, sei er absolut rechtlos; dem Menschen, der nicht einer Gemeinschaft angehöre, würden nicht nur einzelne, sondern sämtliche Rechte genommen.

⁷ I. Tammelo, *Theorie der Gerechtigkeit*, Freiburg 1977, 91–92, unterscheidet zwischen dem Grundsatz der Rechtssubjektivität: »Jedem menschlichen Wesen soll die Eigenschaft eines Rechtssubjekts zuerkannt werden« und dem Grundsatz des Rechtsweges: »Niemandem soll der Rechtsweg versperrt oder ungebührlich erschwert werden«.

2.2. Menschenrechte als Ausformungen der *iustitia particularis*

Wie ein Blick in eine der verschiedenen Menschenrechtserklärungen sogleich zeigt, hat die Idee der Menschenrechte spezifischere Konturen, als daß sie nur den allgemeinen Gedanken enthielte, daß jeder Mensch als Rechtsperson, als Träger fundamentaler subjektiver Rechte anzuerkennen ist. Diese Rechte geben in der Regel im Sinne mittlerer Prinzipien Aufschluß darüber, welche Ansprüche für jeden Menschen im politisch-rechtlichen Bereich gesichert sein müssen, um dessen elementare Existenz- und Entfaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten; ihnen kommt sowohl eine legitimierende als auch eine kritisierende Funktion im Hinblick auf politisches Handeln und positives Recht zu. Mittlere Prinzipien sind sie insofern, als sie einerseits spezifischer sind als reine Zielbestimmungen, rein regulative Ideen und damit als ein umfassendes Grundprinzip (im Falle der Menschenrechte: Achtung der Menschenwürde bzw. Anerkennung jedes Menschen als Rechtsperson) oder auch als die Leitideen einer Klasse von Menschenrechten wie die der Freiheit, Gleichheit und der Teilhabe (Mitwirkung), und als sie, die sie Leitkriterien für eine Rahmenverfassung für den nationalen wie den internationalen Bereich enthalten, andererseits allgemeiner sind als konkretisierte Rechte, die unmittelbar umsetzbar sind, da sie unter Berücksichtigung spezifischerer normativer Kriterien und der jeweiligen empirischen, historisch-gesellschaftlichen Bedingungen hinreichenden Aufschluß darüber geben, worauf Menschen *hic et nunc* einen Anspruch haben. Da die Anerkennung von Rechten Gegenstand der Gerechtigkeit ist und die Menschenrechte einen Sektor innerhalb der Klasse der subjektiven Rechte bilden, liegt es nahe, diese Rechte ebenfalls als Ausformungen der *iustitia particularis* zu begreifen. Es gilt nun zu zeigen, welche Arten der *iustitia particularis* einschlägig sind.

a) Individuelle Freiheitsrechte als Ausformungen der *iustitia protectiva*

Es hat sich mehr oder weniger eingebürgert, die einzelnen Menschenrechte in verschiedene Klassen einzuteilen. Eine von ihnen, die die historisch ursprüngliche ist – nach dem Klassifikationsschema der drei Generationen von Menschenrechten gehört sie zur ersten Generation – und die zweifelsohne zum bleibenden Kernbestand zu rechnen ist, wird üblicherweise als die der individuellen Freiheitsrechte bezeichnet. Mit diesen sollen Individuen in ihrer Freiheit vor Übergriffen insbesondere von Seiten des Staates und seiner Organe, die hier als Bedroher angesehen werden, geschützt werden. Zu diesen Abwehrrechten – der Staat als primärer Adressat hat bestimmte Eingriffe in Freiheitsräume von Individuen, die die Berechtigten sind, zu unterlassen – gehören u. a. die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Meinungs-, auf Bewegungsfreiheit, auf Wahrung der Privatsphäre, auf freie Wahl des Lebensstandes.

Wie kann jedoch – so mag eingewandt werden – die Klasse der individuellen Freiheitsrechte als Ausformung der *iustitia particularis* begriffen werden, wenn doch nach einer weitverbreiteten Auffassung der Grundwert der Freiheit und der der Gerechtigkeit, zumal wenn letzterer in einen Konnex mit dem der Gleichheit gebracht wird, zumindest auch in einem Spannungs- oder sogar Konkurrenzverhältnis stehen? Dies ist möglich, wenn außer den klassischen Unterarten der *iustitia particularis*, nämlich der *iustitia commutativa*, der *iustitia distributiva* und der *iustitia legalis*, eine weitere beachtet wird, die allerdings

nur sehr selten genannt wird. Es handelt sich um die *iustitia protectiva* (die schützende Gerechtigkeit). Nach Ansicht von H. Coing hat sie ihren Ursprung in der neuzeitlichen Staatsphilosophie mit ihrer Idee eines Rechtsstaates und ihren spezifischen Ort in dem Verhältnis der Über- und Unterordnung, wie es durch die Macht der einen über die anderen gegeben ist. Entsprechend ihrer Zwecksetzung lautet ihr oberster Grundsatz: »Alle Macht von Menschen über Menschen muß begrenzt sein«, besagt eines von vier Teilprinzipien: Jede Machtausübung findet ihre Grenze an den Grundrechten.⁸ Sie »schützt Grundrechte. Die eindrucksvollste Formulierung hat dieser Sachverhalt in der Vorstellung von den ›Menschenrechten‹ gefunden.«⁹ Individuen sind, was die jeweilige Macht betrifft, dem Staat mit seinem Gewaltmonopol völlig unterlegen. Deren persönliche Identität und Integrität, die insbesondere in ihren moralischen und weltanschaulichen Einstellungen ihren Grund hat, sowie deren Handlungsfreiräume können nur dann gesichert werden, wenn staatliches Handeln entsprechende Übergriffe unterläßt. Auf den Schutz seiner freien und eigenverantworteten Selbstbestimmung in verschiedenen Lebensbereichen hat jedes Individuum einen begründeten Anspruch. Die Gerechtigkeit fordert insofern, diese individuellen Freiheitsrechte vor der Macht des Stärkeren zu schützen. Wenn diese Rechte hier als Ausformungen der *iustitia protectiva* bestimmt werden, dann ist damit also nicht etwa gemeint, daß die einzelnen Freiheitsrechte von ihrem Inhalt her als direkte Entfaltungen des Grundwertes der Gerechtigkeit zu verstehen sind. Vielmehr bleibt der Grundwert der Freiheit mit seinen Ausdifferenzierungen ein eigenständiger, intrinsischer Wert. Die Gerechtigkeits-Perspektive ergibt sich allein insofern, als jedes Individuum auf den Schutz dieser Freiheitsrechte vor den willkürlichen Übergriffen überlegener Macht ein elementares Recht hat, und als – so ließe sich (jetzt allerdings im Sinne des Gleichheitsprinzips) noch ergänzen – jeder Mensch diese Rechte in gleicher Weise hat wie jeder andere und deren Ausübung vereinbar zu sein hat mit den Rechten der anderen.¹⁰

b) Politische Mitwirkungsrechte als Ausformungen der *iustitia contributiva*

Den Menschenrechten wird traditionell ferner eine zweite Klasse, die der politischen Mitwirkungsrechte, zugeordnet. Durch diese Partizipationsrechte wird dem Menschen ermöglicht, am Meinungs-, Willens- und Entscheidungsprozeß in politisch-gesellschaftlich bedeutsamen Fragen teilzunehmen und mitzuwirken. Dies beinhaltet u.a., daß er sich frei informieren und seine Meinung äußern, sich frei versammeln und organisieren, an politischen Wahlen in gleicher Weise wie jeder andere teilnehmen kann und ihm der Zugang zu öffentlichen Ämtern offensteht. Bei dieser Art von Rechten geht es

⁸ H. Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin ³1976, 211 u. 213.

⁹ Ebd., 215.

¹⁰ Vgl. zum letzteren Gedanken I. Kants bekanntes Grundprinzip der Menschenrechte: »Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist (das) einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.« (I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Ak.-Ausg. VI, 237). Oder den ersten der beiden berühmten Gerechtigkeitsgrundsätze J. Rawls': »Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.« (J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975, 81).

nicht wie bei der vorherigen Klasse um den Schutz bestimmter Freiheiten von Individuen vor Übergriffen willkürlicher Machtausübung, sondern darum, strukturell Macht zu teilen und zu kontrollieren. Letzteres wird dadurch bewerkstelligt, daß die Individuen als Bürgerinnen und Bürger in eigener Verantwortung und mit gleichen Chancen an der Gestaltung der politisch-rechtlichen Ordnung sich aktiv und produktiv beteiligen können; sie stehen dieser Ordnung nicht nur gegenüber, sondern können sie mitentwerfen. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten werden selbstredend innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates am besten gesichert. Diese Partizipationsrechte können insofern als Entfaltung des Gerechtigkeitsprinzips begriffen werden, als jedem Menschen als einem unter seinesgleichen – niemand darf ausgeschlossen werden – gleiche Chancen auf Beteiligungen an Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten eröffnet werden. Die einschlägige Unterart der Gerechtigkeit kann mithin als *iustitia contributiva* bezeichnet werden.

c) Justizrechte als Ausformungen der *iustitia legalis*

Seit den Ursprüngen haben sogenannte Justizrechte ihren festen Platz im Codex der Menschenrechte. Sie schützen einerseits die Bürgerinnen und Bürger vor Übergriffen von Seiten der Justiz, deren Eingriffe in die Belange von Individuen gravierend sein können, und sichern diesen andererseits Wege, um ihre subjektiven Rechte vor Gericht durchsetzen zu können. Um Fairneß bei der Findung des Rechts und bei dessen Vollzug zu gewährleisten, sind u. a. diese menschenrechtlichen Grundsätze entwickelt worden: die Gleichheit aller vor dem Gesetz und vor Gericht, die zum einen ein Diskriminierungsverbot beinhaltet, demzufolge Menschen nicht allein wegen bestimmter Merkmale unterschiedlich behandelt werden dürfen, und zum anderen ein Willkürverbot, das eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung verbietet; weiterhin der Anspruch aller auf wirksamen Rechtsschutz bei Verstößen gegen ihre Grundrechte, Verbot der willkürlichen Festnahme und des willkürlichen In-Haft-Haltens, das Recht auf den gesetzlichen Richter, auf Gehör sowie auf ein Richten ohne Ansehen der Person, die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils in einem gesetzlichen Verfahren, das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege*).

Es liegt auf der Hand, diese Rechte als Ausgestaltungen der Gerechtigkeit zu begreifen, urteilen wir doch spontan bzw. intuitiv, daß ein Verstoß gegen eine dieser Regeln eine Ungerechtigkeit (und nichts anderes) darstellt. Näherhin können sie als Ausformungen der *iustitia legalis* bezeichnet werden, wobei allerdings unter dieser nicht im klassischen Sinne eine der drei Unterarten der Gerechtigkeit verstanden wird, die die Verpflichtungen der einzelnen Individuen gegenüber der Gemeinschaft, sozialen Gebilden benennt, sondern Grundsätze dieses ethischen Prinzips, die auf den Sektor des Handelns der Justiz, der Rechtsfindung und -durchsetzung bezogen sind.

d) Soziale Anspruchsrechte als Ausformungen der *iustitia distributiva*

Werden bei einer Orientierung über die Inhalte des Menschenrechtscodex vor allem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 sowie die beiden völkerrechtlich verbindlichen, im Jahre 1966 verabschiedeten und im Jahre 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen über die bürgerlichen und politi-

schen Rechte sowie über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als maßgeblich betrachtet, dann zeigt sich, daß diese Rechte nicht nur den Schutz der Individuen vor Übergriffen staatlicher Macht, deren Sicherung von Freiräumen sowie eine faire Behandlung durch die Justiz zum Gegenstand haben, sondern ebenfalls Ansprüche von Individuen auf bestimmte Leistungen des Staates. Es gilt gleichfalls in sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht die elementaren Bedingungen für ein Menschsein-Können zu gewährleisten.

So ist u. a. sicherzustellen, daß jeder Mensch seine Grundbedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinischer Grundversorgung befriedigen kann, daß in Notlagen, die durch Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit hervorgerufen werden, für ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit gesorgt ist, daß nach Möglichkeit jeder erwachsene Mensch seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sich erwerben kann und faire Arbeitsbedingungen vorfindet, daß jeder Mensch eine elementare Bildung erhält und am kulturellen Leben teilnehmen kann. Die Sicherung dieser begründeten Ansprüche ist insbesondere für diejenigen vonnöten, die zu schwach sind, ihre elementaren Interessen durchzusetzen, für die Zukurzgekommen und Marginalisierten, die überhaupt erst grundlegende Lebensmöglichkeiten erhalten müssen, die sie sich allein aus eigener Kraft nicht schaffen können. Menschenrechte sind nicht nur für diejenigen da, die ihre Lebensmöglichkeiten bereits besitzen und diese vor Übergriffen geschützt sehen wollen. Ethisch betrachtet sind die entsprechenden Forderungen solche der *iustitia distributiva*, insofern in einem Gemeinwesen eine gerechte Verteilung elementarer Güter und Werte auf alle Mitglieder zu gewährleisten ist.

2.3. *Iustitia correctiva nach schweren Menschenrechtsverletzungen*

Wenigstens erwähnt sei im Sinne eines Appendix, daß in jüngster Zeit noch eine andere Species der Gerechtigkeit bei der Behandlung des Menschenrechtsthemas eine immer größere Bedeutung erlangt hat. In Anbetracht der bedrückenden Realitäten in zahlreichen Ländern drängt sich außer der Frage, wie Menschenrechte wirksamer durchgesetzt werden können, diese zunehmend auf, wie im nachhinein mit schweren Menschenrechtsverletzungen umzugehen ist, ob nicht gerade die Gerechtigkeit verlangt, daß nicht über das begangene schwere Unrecht einfach hinweggesehen bzw. es verdrängt wird, sondern es durch reaktives Handeln zu korrigieren versucht wird.¹¹

Im Hinblick auf die Täter gestaltet sich die *iustitia correctiva* als *iustitia vindicativa* aus. Führt man sich real die Tatbestände schwerer Menschenrechtsverletzungen vor Augen, z. B. Völkermord, Sklaverei, Apartheid, extralegale Hinrichtungen, willkürliche Verschleppungen und Verhaftungen, Folter, drängt sich dann nicht jedem Menschen,

¹¹ Bei dieser Fragestellung wird das Verhältnis zwischen den Menschenrechten und der Gerechtigkeit allerdings nicht mehr so gesehen, daß erstere die Ausformungen von letzterer sind, so daß mit ihr unser eigentliches Thema verlassen wird. An dieser Stelle dient das Prinzip der Gerechtigkeit als Handlungsmaßstab für den Fall, daß Menschenrechte als solche aufs größte mißachtet worden sind. Zur Fragestellung selbst vgl. *Th. Hoppe*, »Leben trotz Geschichte«? Über Prozesse politischer und sozialer Transformation in postautoritären Gesellschaften, in: *JCSW* 39 (1998) 83–102; *D. Witschen*, Amnestie – Wahrheitskommission – Strafrecht. Rechtsethische Überlegungen zum Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen, in: *ThPh* 73 (1998) 507–523.

dem ein Unrechtsempfinden nicht ganz abhanden gekommen ist, unvermeidlich der Gedanke auf, daß es nur gerecht ist, wenn die Täter bestraft werden? Wenngleich derartige Greuelthaten innerhalb eines Unrechtssystems verübt werden, kann doch nicht geleugnet werden, daß diese von benennbaren einzelnen Menschen geplant und ausgeführt worden sind, daß diese schwerste individuelle Schuld auf sich geladen haben. Auch im Namen des Staates begangene Verbrechen – solche sind ja schwere Menschenrechtsverletzungen – dürfen nicht entpönalisiert bzw. entkriminalisiert werden; sie geschehen keineswegs in einem moralischen und rechtlichen Freiraum. Welche andere, den Menschen mögliche Reaktion als Strafe verdienen Potentaten, die für grausamste Verbrechen verantwortlich sind?

Im Hinblick auf die Opfer gestaltet sich die *iustitia correctiva* als *iustitia restitutiva* aus. Wenngleich es eine Wiedergutmachung im strikten Sinne des Wortes bei derartigen Verbrechen, zumal sie den gewaltsamen Tod der Opfer zur Folge haben können, sowie in Anbetracht der Unwiderruflichkeit des Widerfahrenen nicht geben kann, so haben die Opfer, die von den Potentaten für gewöhnlich diskreditiert, wenn nicht »dehumanisiert« und nicht selten gleichzeitig auch von der Mehrheit der Bevölkerung stark diskriminiert worden sind, doch einen Anspruch auf Rehabilitierung. Dies setzt voraus, daß die Wahrheit darüber aufgedeckt und *coram forum publicum* anerkannt wird, welches unsägliche Unrecht den Opfern zugefügt worden ist. Vor allem mit Hilfe von symbolischen Handlungen kann dann möglicherweise die Ehre der Geschändeten wiederhergestellt, kann den Verachteten Respekt entgegengebracht, können die Erniedrigten wiederaufgerichtet werden. In jedem Fall hat den Opfern die *iustitia restitutiva* in dem Sinne zuteil zu werden, daß sie unmittelbare Hilfe erfahren, sei es in Form von medizinischer oder psychologischer Therapie oder von Rechtsbeistand oder von finanziellen Entschädigungen.

3. Resümee

Resümierend läßt sich nach den vorstehenden Skizzierungen festhalten, daß die Grundformel der Menschenrechte auch als eine Gerechtigkeits-Formel verstanden werden kann:¹² Jeder Mensch hat als Mensch (Gerechtigkeit als fundamentale Gleichheit aller Menschen, als Universalismus) gegenüber sozialen Gebilden, insbesondere dem Staat (politische Gerechtigkeit) im allgemeinen auf die Anerkennung als Rechtsperson (*iustitia universalis*) und im besonderen auf den Schutz bzw. die Gewährleistung verschiedener Klassen von elementaren Werten, die für die Ermöglichung seines Menschseins konstitutiv sind (Arten der *iustitia particularis*), einen moralisch begründeten und rechtlich garantierten Anspruch (Gerechtigkeit als Kategorie im Übergang von der Moral zum Recht). Im übrigen läßt sich innerhalb des Corpus der Menschenrechte eine Gerechtigkeits-Konstante ausmachen, insofern diese Rechte allen Menschen in gleicher Weise als moralisch und rechtlich strikt geschuldete zukommen, und eine Gerechtigkeits-Variable, inso-

¹² An anderer Stelle habe ich aufzuzeigen versucht, wie die Grundformel der Menschenrechte mit Hilfe einer weiteren ethischen Grundkategorie, und zwar der des Naturrechts, gelesen werden kann: *D. Witschen*, Menschenrechte als sekundäres Naturrecht, in: *ThGI* 87 (1997) 346–366.

fern es dem Inhalt nach verschiedene Arten von Rechten gibt, für die dies zutrifft, insofern jede Species innerhalb des Genus »Menschenrechte« einer anderen Unterart materialer Gerechtigkeit korrespondiert. Wie gesehen, ist es notwendig, bei der inhaltlichen Bestimmung der menschenrechtlich relevanten Unterarten der Gerechtigkeit Extensionen bzw. Modifikationen oder semantisch Umdefinitionen im Hinblick auf die klassischen Kategorien der Gerechtigkeit vorzunehmen.

Wird eine Probe für die skizzierte Grundthese anhand der wohl bekanntesten Menschenrechtserklärung, auf die sich trotz ihrer fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit am häufigsten berufen zu werden scheint, nämlich anhand der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948, durchgeführt, so nimmt sich diese cum grano salis so aus: Nachdem im Sinne der *iustitia universalis* in Art. 1 der Inbegriff der Menschenrechte sowie in Art. 2 die gleiche Geltung dieser Rechte für alle Menschen dargelegt worden sind und daraus in den Art. 3 bis 5 unmittelbar bestimmte Schlußfolgerungen gezogen werden (das Recht jedes Menschen auf Leben, Freiheit und Sicherheit, Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft, Verbot der Folter), werden im Sinne der *iustitia particularis* zunächst in den Art. 6 bis 11 als Ausformungen der *iustitia legalis* grundlegende Justizrechte genannt, in den Art. 12 bis 13 und 16 bis 18 als Ausformungen der *iustitia protectiva* elementare Freiheitsrechte,¹³ in den Art. 19 bis 21 als Ausformungen der *iustitia contributiva* Mitwirkungsrechte bzw. deren Voraussetzungen (Art. 19 u. 20) sowie in den Art. 22 bis 27 als Ausformungen der *iustitia distributiva* soziale Anspruchsrechte und auch kulturelle Rechte.

¹³ Art. 14 (Asylrecht bei Verfolgung) und Art. 15 (Anspruch auf Staatsangehörigkeit) können als Bestandteile des Inhalts der *iustitia universalis*, wonach jeder Mensch als Rechtsperson anzuerkennen ist, verstanden werden.